

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes sowie das Tätigwerden des Rettungsdienstes und der Leitstelle des Kreises Düren vom 24.01.2024

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW (GV NRW 270) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (SGV NW 610) sowie der §§ 2, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) (SGV NW 215), in den jeweils jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Düren am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, insbesondere den Transport durch Krankentransport- und Rettungswagen, den Einsatz eines Notarztes sowie die Bestellung eines Krankentransport- oder Rettungswagens und für die Tätigkeit der Leitstelle, erhebt der Kreis Düren zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung auch wenn der Wagen vorgefahren ist und der Transport ohne Verschulden des Begleitpersonals unterbleibt.

§ 2 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Ausrücken des eingesetzten Fahrzeuges bzw. Notarztes am Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen oder der Notarzt nicht in Anspruch genommen, obwohl er bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Die Leitstellengebühr entsteht nach erfolgter Einsatzlenkung.

§ 3 Gebührenschildner, Gebührenhaftender

- (1) Gebührenschildner ist,
 - a) zu dessen Gunsten der Einsatz veranlasst worden ist,
 - b) wer die Fahrt missbräuchlich bestellt hat,
 - c) wer die Gebühr durch entsprechende Erklärung übernommen hat.

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (2) Die Gebührenhaftung richtet sich nach dem Gesetz.
- (3) Gebührenschildner sind auf Verlangen des Kreises verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.

§ 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Krankentransport- oder Rettungswagen vorzulegen.
- (2) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig (insbesondere bei Unfällen oder akuter Lebensgefahr).

- (3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransport- oder Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

§ 5
Maßstab und Höhe der Gebühren
für den Transport und den Notarzteeinsatz

- | | |
|--|-------------|
| (1) Grundgebühren für die Nutzung des Krankentransportwagens: | 285,73 Euro |
| zzgl. für jeden über den 10. Kilometer hinaus gefahrenen angefangenen Kilometer: | 2,50 Euro |
| (2) Gebühren für den Rettungswagen: | 916,77 Euro |
| (3) Gebühr für den Einsatz des Notarztes incl. Notarzteeinsatzfahrzeug | 879,39 Euro |
| (4) Für jeden weiteren gleichzeitig mit dem Krankentransport- oder Rettungswagen beförderten Kranken wird ein Zuschlag von je 50 % erhoben. Die Kosten der gemeinsamen Fahrt sind von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen. Das gleiche gilt bei Behandlung mehrerer Personen durch den Notarzt. | |
| (3) Für Begleitpersonen werden keine Zuschläge erhoben. | |

§ 6
Maßstab und Höhe der Gebühren
für das Tätigwerden der Leitstelle und des Rettungsdienstes

- (1) Für die Tätigkeit der Leitstelle wird eine Gebühr in Höhe von 79,40 Euro erhoben und zwar sowohl für den Krankentransport als auch für den Einsatz des Rettungswagens inklusive eines ggf. eingesetzten Notarztes.
- (2) Für das Tätigwerden des Rettungsdienstes wird eine Gebühr in Höhe von 81,56 Euro erhoben.
- (3) Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die jeweilige Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.
- (4) Träger von Rettungswachen sind zur Erhebung der Leitstellengebühr sowie der Allgemeinen Gebühr nach Vorgabe des Kreises Düren berechtigt. Die Träger von Rettungswachen erhalten den zu berücksichtigten Anteil gemäß dieser Satzung mitgeteilt.

§ 7
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.

Wenn die abrechnungsrelevanten Daten über ein Datenträgeraustauschverfahren übermittelt werden, verkürzt sich die Fälligkeit auf 2 Wochen nach Zustellung der Daten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Tätigwerden des Rettungsdienstes und der Leitstelle im Kreis Düren vom 16.12.2020 außer Kraft.